

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
41 (1894)**

8 (28.2.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725391](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725391)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Mittwoch, 28. Februar.

N^o. 8.

Entwurf eines

Statuts,

betreffend die Dienstbotenkrankenkasse,
in der von der gemeinschaftlichen Kommission des Stadtmagistrats
und des Stadtrats beschlossenen Fassung.

Auf Grund des Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung
wird für die Stadtgemeinde Oldenburg das nachstehende Statut
errichtet:

Bezeichnung und Sitz der Kasse.

§ 1.

Unter dem Namen „Dienstbotenkrankenkasse der Stadt-
gemeinde Oldenburg“ wird für den Bezirk der Stadtgemeinde
Oldenburg eine Dienstbotenkrankenkasse eingerichtet, welche in der
Stadt Oldenburg ihren Sitz hat und vom Magistrat verwaltet
wird.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglieder sind alle in der Stadtgemeinde Oldenburg in
Dienst stehenden Dienstboten, welche unter den Begriff des
Gesindes im Sinne des § 1 der Gesindeordnung fallen, soweit
sie nicht nachweislich auf Grund des Reichsrankenversicherungsgesetzes
Anspruch auf Krankenunterstützung haben oder einer auf
Grund der Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen
eingerrichteten Kasse angehören.

§ 3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienst-
antritts und endet mit dem Tage des Dienstaustritts.

Meldepflicht.

§ 4.

Die Dienstboten sind zur Vermeidung einer vom Stadt-
magistrat zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—10 M ver-
pflichtet, sich spätestens am 7. Tage nach Antritt eines Dienstes

in der Gemeinde beim Stadtmagistrat anzumelden, sowie innerhalb einer gleichen Frist im Falle eines Dienstwechsels, Dienstaustritts oder des Fortzuges aus der Gemeinde diese Veränderung dem Stadtmagistrat anzumelden.

Dienstboten, welche Anspruch auf Krankenunterstützung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes haben, oder einer eingeschriebenen Hilfsklasse angehören (§ 2 des Statuts), haben bei der Anmeldung die bezüglichen Nachweise vorzulegen.

§ 5.

Zu den im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen sind zur Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe auch die Dienstherrschaften innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Veränderung verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 6.

Die in Gemäßheit obiger Bestimmungen erkannten Ordnungsstrafen fließen in die Kasse, sind der Stadtkämmerei zur Hebung zu überweisen und werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Beiträge.

§ 7.

Die Kasse erhebt von jedem ihrer Mitglieder Beiträge, für deren richtige Bezahlung die Dienstherrschaft der Kasse gegenüber haftet.

§ 8.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres vom Gesamtstadtrath festgesetzt und ist so zu bemessen, daß dieselben unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse voraussichtlich ausreichen, um die für das nächste Rechnungsjahr zu erwartenden Ausgaben zu decken.

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresbeitrag darf den Betrag von 6 M nicht übersteigen, reichen die in solcher Höhe erhobenen Beiträge nicht aus, um die fälligen Ausgaben zu decken, so hat die Kasse der Gesamtgemeinde die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

§ 9.

Die Beiträge sind bis zum 1. Juni für das erste Halbjahr und bis zum 1. Dezember für das zweite Halbjahr bezw. innerhalb 4 Wochen nach dem Dienstantritt zu entrichten.

§ 10.

Die im Laufe eines Halbjahres eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer etwaigen Vorgänger an die

Kasse ein, und haben den laufenden Beitrag nach Verhältnis der Zeit zu entrichten.

Die im Laufe eines Halbjahrs abgehenden Dienstboten haben Anspruch auf theilweise Rückzahlung des im Voraus entrichteten Beitrags, sofern sie binnen 14 Tagen nach dem Abgang die Rückzahlung beim Stadtmagistrat beantragen.

Beitragsheile werden nach Monaten berechnet, wobei der Monat des Dienstantritts für einen vollen Monat gilt, derjenige des Dienstaustritts dagegen nicht gerechnet wird.

§ 11.

Die Hebung der Beiträge erfolgt durch die Stadtkämmerei. Rückständige Beiträge werden von der Dienstherrschaft oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der letzteren von den Dienstboten wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Krankenunterstützung.

§ 12.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse:

1. Von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.
2. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung ab freie Verpflegung in einem Krankenhaus.

Der Magistrat bestimmt den Arzt und das Krankenhaus. Bei der Wahl des letzteren soll der Wunsch des Erkrankten berücksichtigt werden.

Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn nach dem Ermessen des Magistrats die Zuziehung bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Diese Bestimmung gilt auch bei der Inanspruchnahme eines andern Krankenhauses.

§ 13.

Bei leichteren Erkrankungen kann auf Antrag des Arztes nach Bestimmung des Magistrats an die Stelle der Krankenhausverpflegung (§ 12, Z. 2) eine geeignete Hausverpflegung treten.

Die in diesem Falle dem Erkrankten zu gewährende Vergütung (Kostgeld) wird vom Magistrat festgesetzt und darf den Betrag von täglich 75 S nicht übersteigen.

§ 14.

Die dem Erkrankten zu gewährende Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankheit.

§ 15.

Als Krankheiten im Sinne dieses Statuts gelten nicht Schwangerschaft, Wochenbett und selbstverschuldete Geschlechtskrankheit.

Sterbegeld.

§ 16.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im Betrage von 40 *M.*

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Rechnungsablage und Streitigkeiten.

§ 17.

Die Rechnung wird vom Gesammtstadtrath geprüft und festgestellt.

§ 18.

Zweifel über die Ansprüche der Mitglieder an die Kasse, sowie über die Zugehörigkeit zur Kasse entscheidet der Magistrat. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Auflösung der Kasse.

§ 19.

Im Falle der Auflösung der Kasse wird ein etwaiger Kassenüberschuß zunächst zur Wiedererstattung der seitens der Gesamtgemeinde geleisteten Zuschüsse (§ 8) verwandt, der Rest verzinslich belegt und die Einkünfte desselben zum Besten erkrankter Dienstboten der Stadtgemeinde Oldenburg nach näherer vom Gesammtstadtrath zu treffender Bestimmung verwandt.

Im Falle der Neu-Einrichtung einer anderen den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg allein oder den Bezirk einer anderen Gemeinde mitumfassenden Krankenkasse mit Beitrittszwang für die Dienstboten, fällt dieses Vermögen dieser Kasse zu.

Inkrafttreten des Statuts.

§ 20.

Das Statut tritt am ersten Tage des zweiten auf die Genehmigung desselben folgenden Monats in Kraft und gilt mit diesem Tage das bisherige Statut XXX als aufgehoben.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzbrod.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.